

**MANFRED GÜNTHER**

**Alles was jungen Menschen Recht ist**

Einzigster Rechtsberater mit den wichtigsten Paragrafen  
für 0- bis 30-Jährige nach Alter gegliedert –  
für Betroffene, Erziehung und Unterricht

Im Anhang die aktuell verbreitete  
JOKER-Taschengeld-Tabelle

Vorwort: SIGRUN VON HASSELN-GRINDEL  
Zwölf Zeichnungen: KLAUS STUTTMANN

Rechtsstand 1. April 2019

4. vollständig überarbeitete Auflage  
(nach „Rechte junger Menschen“ 1997,  
„Fast alles was Jugendlichen Recht ist“ 2003  
und „Auch junge Menschen haben Rechte“ 2018)

Text u. Hrsg.: © MANFRED GÜNTHER  
Illustration: © KLAUS STUTTMANN  
Hrsg. 1997: Sen JugFam/JAW Berlin  
Hrsg. 2003: HVD Berlin-Brandenburg  
Umschlag: editorio Biberach  
Titel-Foto: Photo by CEphoto, UWE ARANAS/CC-BY-SA-3.0  
Lektorat: JANA MIDDENDORF  
Druck: SDLange – Digitaler Buchdruck Berlin  
Einzelpreis: 7,50 €; ab 10 Stück 6 €  
Vertrieb: [www.mg-joker.de](http://www.mg-joker.de)  
Ort und Jahr: Berlin 2019  
ISBN: 3-924041-23-7

## *Vorwort*

Mit seinem Rechtsberater *Alles was jungen Menschen Recht ist* hat MANFRED GÜNTHER einen Klassiker „für alle Betroffenen die Lesen können, für Eltern und für die Pädagogik“ geschaffen. In unserer schnelllebigsten Zeit mit ihren immer kürzeren Verfalldaten spricht es für den vorliegenden Text, dass über 20 Jahre nach dem Erscheinen der Erstausgabe im Jahr 1997 nun die 4. aktualisierte Auflage der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird. Manchen Eltern wird deshalb nicht unbekannt sein, aus welcher Fibel ihre Kinder Wissen z. B. über das Taschengeld beziehen. Der Text wurde kontinuierlich verbessert und an das Leben in unserer vielschichtigen, multikulturellen Welt angepasst.

MANFRED GÜNTHER beschränkt sich jedoch nicht darauf, Gesetze, Rechtsprechung und ihre jeweiligen Fundorte schriftlich zu zitieren. 12 Jahre lang besuchte er alle 9. Klassen in der Berliner City, um eine Doppelstunde „Konflikte, Beratungshilfen, Rechte, Pflichten, Verwaltung“ zu geben. Der Sozialarbeitswissenschaftler, ausgebildet in Psychologie, Lehramt, Public Health sowie Mediation, der von 1981 bis 1999 wöchentlich die Jugendrechtsberatung im Berliner Haus der Jugend „ANNE FRANK“ moderierte sowie mit „JOKER“ das psychosoziale Konzept ‚Jugendberatung plus Wohnprojekt für junge Volljährige‘ gute 15 Jahre im Zentrum West-Berlins entwarf und umsetzte, weiß, wie man Interesse an sachlichem Stoff – wie dem Recht – weckt, und wie man Menschen zugleich Zugang zu ihren historischen Wurzeln, zum aktuellen Zeitgeschehen und zu den kulturellen Grundlagen von Mitmenschen aus anderen Kulturräumen vermittelt, ohne sie mit Wissen zu überfrachten. So lässt er gleichermaßen Blicke in die Vergangenheit ebenso zu wie in Sitten und Gebräuche unserer Nachbarn oder anderer Kulturen – ich zitiere beispielhaft:

*„Der 12-jährige Ludwig von Thüringen heiratete im Mittelalter die 4-jährige Elisabeth von Marburg. Also war es erlaubt.“*

*„ab 15: Im Hochadel und in Niederösterreich gibt es für 15-Jährige DebütantInnen-Bälle. 15 Jahre beträgt das Mindestalter für betreutes Jugendwohnen in Berlin; Jüngere müssen ggf. ins Heim. Nach moslemischem Recht beginnt die Ehemündigkeit der Frau.“*

„Religionen bestimmen über Körper und Psyche Minderjähriger. In den meisten gottzugewandten oder auch gottlosen sowie in Natur-Kulturen werden mit 13- bis 17-Jährigen Rituale zur Einführung ins Erwachsenenleben vorgenommen (Initiation). Häufig bleiben dabei die Körper der Kinder nicht unversehrt – es gibt Tote bei der Beschneidung von Jünglingen in Südafrika und Genitalverstümmelungen bei Mädchen nicht nur in Nigeria. Ob primitivste Operationen oder moderne, sterile Beschneidungen (im Islam, im Judentum) – der jeweils irreversible gewaltsame Eingriff gegen relativ wehrlose kleine Minderjährige ist in meinen Augen effektiv eine Körperverletzung und Misshandlung“.

Der Leser verinnerlicht fast unmerklich, in welch kompliziertes, interaktionelles Bezügegeflecht er mit seinem Leben im 21. Jahrhundert gestellt ist. Der Autor bietet – trotz der zusammengetragenen Materialfülle aus Gesetzen, Rechtsprechung, Fachbüchern, Medienberichten und Kommentaren – durch sein eigenes unkonventionelles Denken aber immer wieder gedankliche Wege aus diesem scheinbar undurchdringbaren *Dschungel* des Zusammenlebens in der heutigen Zeit an.

Die hier vorliegende Schrift „Alles was jungen Menschen Recht ist“ ist auch Bestandteil des 528 Seiten umfassenden Werkes „Hilfe! Jugendhilfe“ des engagierten Pädagogischen Psychologen GÜNTHER mit ausgewählten Schriften aus 45 Jahren, erschienen 2018; der sehr umfangreiche Sammelband stellt die Jugend(hilfe)szene und viele ihrer Akteure der letzten 45 Jahre dar. Er beleuchtet zugleich die – zuweilen abenteuerlich anmutende – Politik rund um Kinder- und Jugendhilfe während dieser Zeit und ist schon deshalb nicht nur für „Psychosozialpädagogen“ ein besonders lesenswertes Zeitdokument.

SIGRUN VON HASSELN-GRINDEL

Bad Saarow, im April 2019

- Vorsitzende Richterin am Landgericht a. D. (Langjährige Vorsitzende der Jugendschwurgerichtskammer des Landgerichts Cottbus)
- Vorsitzende der Akademie für Rechtskultur und Rechtspädagogik
- Mitglied der Ethikkommission und der Kommission SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) des Deutschen Sozialgerichtstags

## Inhaltsverzeichnis

<i>Inhalte</i>	<i>Seite</i>
Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	5
Anmerkung zur 4. Auflage	7
Abkürzungsliste der im Buch zitierten Gesetze	8
Zur Einführung	11
<u>A</u> Grundlagen und Definitionen	13
Wie zitiere ich Gesetze?	13
Aufklärungspflicht	15
Die „rechtlichen Fähigkeiten“	17
Der Klageweg	17
STUTTMANN: „Die Rettung: aufgeblasene Paragraphen!“	17
Definition: Kinder und Jugendliche	18
Altersgruppengliederung	19
STUTTMANN: „Der Weg ins Leben“	20
Allgemeine Rechte junger Menschen	20
<u>B</u> Alle Kinderrechte von 0 bis 14 Jahren	24
Ab 0 bis 7	24
STUTTMANN: „Geburt mit §-Haken“	25
STUTTMANN: „Kinderschutz-Gestell“	30
Ab 7 bis 14	33
Kinderschutz	34
STUTTMANN: „School Shootings“	38
Verfahrensbeistand	39
<u>C</u> Alle Rechte der Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren	41
Rechte von SchülerInnen	41
STUTTMANN: „Lernen statt demonstrieren!“	44
Religionen bestimmen über Körper und Psyche Minderjähriger	44
Ab 14 bis 16	45
Was wünschen sich 15-Jährige? (Ergebnisse einer Befragung)	50
STUTTMANN: „MERKEL macht Schule“	51
Schautafel ‚Das Jugendschutzgesetz‘	52

<i>Inhalte</i>	<i>Seite</i>
Das Jugendarbeitsschutzgesetz	53
Schautafel zum Jugendarbeitsschutz	54
Ab 16 bis 18	55
STUTTMANN: „Jugendhäuser bald mit Baby-Disco?“	60
<u>D</u> Rechte junger Erwachsener von 18 bis 27 Jahren	61
Ab 18 bis 21	61
Das sogenannte BAföG	67
Ab 21 bis 27	68
Das Kindergeld	70
STUTTMANNs „Bindungstheorie“	73
Offener Brief und Mustervorschlag	74
<u>E</u> Hintergrundanalysen, und Literatur	76
Elterliche Sorge und Unterhalt	76
Sexuelle Selbstbestimmung	81
STUTTMANN: „Kinder-,Gottes‘-Dienst“	81
Jugendliche als Mitglieder von Verbänden sowie Kirchen	84
Das Jugendstrafrecht	90
Ein kleines Preisrätsel	93
Jugendhilfe für junge Volljährige	94
Leitfäden, Büchertipps und Online-Texte	100
„ <i>Augenläser im Wandel der Zeit</i> “ (Werbung)	103
STUTTMANN: „Richtig Lesen in Deutschland“	104
<i>ANLAGEN</i>	105
Taschengeld-Tabelle für SchülerInnen	105
Geld für Bekleidung und Hygieneartikel	108
STUTTMANN: „Gute Brennpunkt-Schulen“	109
Kostenübernahme für Mobil-Fon und -Internet?	109
Der „Taschengeldparagraf“	109
Kindergeld – über 18	110
Wichtige Adressen für Betroffene	111
Doku GÜNTHER vs. TAGESSPIEGEL zum <i>Kinderschutzgesetz</i>	112

## Anmerkung zur 4. Auflage

Als 1997 zum ersten Mal diese Rechtesammlung als Broschüre auf 70 Seiten erschien, kam sie in hoher Druckauflage auf den Fach-Szene-Markt und war nach zwei Jahren vergriffen. Die Freien Träger der Jugendhilfe, die engagierten Verbände und schließlich auch Privatpersonen und Lehrkräfte wollten das aufgelistete Rechte-Wissen nutzen. Heute im Zeitalter von YouTube und E-Books sieht es um Printmedien schlecht aus. Der HUMANISTISCHE VERBAND – noch 2003 engagierter Herausgeber der 2. Auflage des kleinen Buches – mochte nun nicht mehr; keine Lust auf Vertriebsstress. Verbreitungschancen hat so etwas trotz Bedarfs nur dann, wenn 1. beim professionellen Layout gespart wird – sonst bringen auch die niedrigen Druckkosten wenig. 2.: Autor, Zeichner, Korrektorin (die Vorwortschreiberin ohnehin) verzichten aufs Honorar und 3. der Endpreis unter 10 € bleibt auch für junge Leute zu schultern – Dank an dieser Stelle auch den Jugendrechtshäusern, dem LECHNERHOF Witten, der BRILLENWERKSTATT Berlin sowie der VIVAMO Bochum.

Formal und inhaltlich entspricht der Text an vielen Stellen noch den alten Vorlagen. Aber für Nichtjuristen oft schwer nachvollziehbar: die Gesetze ändern sich manchmal in Windeseile. Das „SGB VIII Kinder und Jugendhilfe“ hat allein seit 2007 z. B. 30 Änderungen erfahren. Zur Absicherung im Fall streitender LeserInnen sei festgehalten, dass alle 320 Hinweise hier, basierend auf 90 Gesetzen und Verordnungen, zum 1. April 2019 (kein Scherz) überprüft worden sind. Fehler sind nicht völlig auszuschließen, aber ich rechne mit maximal einer Handvoll Fakes auf den 114 Seiten, sorry dafür im Voraus. Wer aber das Machwerk sagen wir einmal Ende 2022 studiert, dann kann es gut sein, dass inzwischen 20 der 320 Rechtspositionen das Zeitliche gesegnet haben. Für Änderungen verantwortlich ist immer der Bundestag; nachzulesen ist das *aktuellste* Recht im Konfliktfall *online* auf der Seite des Justizministeriums *de.jure*.

Übrigens kann auch die vorliegende 4. Auflage den seit Ende 2017 zur Diskussion stehenden Entwurf *Kinder- und Jugendstärkungsgesetz* des BMFSFJ zur SGB VIII-Reform nicht aufnehmen; darin sind z. B. Ombudsstellen als „Kann-Leistung“ der Länder vorgesehen – neben zahlreichen Veränderungen aufgrund der Inklusions-Challenge; fachpolitisch hochstrittig kam es bis zur Drucklegung meines Buches am 2. Mai 2019 zu keiner Lesung im Bundestag.

## Abkürzungsliste der im Buch zitierten Gesetze

<i>Abkürzung</i>	<i>Gesetz</i>	<i>Datum der zitierten Fassung</i>
AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz	(26.11.2015)
AFG	Arbeitsförderungsgesetz (bis 31.12.1997) nun: SGB III	
AG KJHG B	Berliner Ausführungsgesetz zum SGB VIII (jedes Bundesland hat ein AG KJHG)	(15.12.2010)
ASOG	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz jedes Bundesland hat ein ASOG	
AsylG	Asylgesetz	(20.07.2017)
AuslG	seit 2004 außer Kraft, heute:	
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration v. Ausländern im Bundesgebiet	(16.03.2018)
AV JHU Bln	Ausführungsvorschrift über die Höhe der Barleistungen für Unterhalt bzw. Taschengeld im Rahmen der Jugendhilfe aufgrund § 56 AG KJHG `Barleistungen` – Anlage zum Rundschreiben Soz Nr. 12/2016	(20.12.2007)
AVJuleica	Ausführungsvorschriften Jugendleitercard Berlin	
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe	(01.08.2016)
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	(29.03.2017)
BauO Bln	Bauordnung von Berlin	(17.06.2016)
BBG	Bundesbeamtengesetz	(08.06.2017)
BBiG	Berufsbildungsgesetz	(17.07.2017)
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit	(23.05.2017)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz	(17.07.2017)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	(31.01.2019)
BildUrlG	Bildungsurlaubsgesetz (jedes Bundesland hat eines)	
BJagG	Bundesjagdgesetz	(08.09.2017)
BKGG	Bundeskindergeldgesetz	(23.06.2017)
BinSchG	Binnenschiffahrtsgesetz	(05.07.2016)
BZRG	Bundeszentralregistergesetz	(18.07.2017)
EBuBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung	(26.07.2017)
EG	Einführungsgesetz	
EStG	Einkommenssteuergesetz	(01.01.2018)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen u. in den Angelegenheiten d. freiwilligen Gerichtsbarkeit	(29.07.2017)
FeV	Fahrerlaubnis-Verordnung	(03.05.2018)
FSK	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH	



<i>Abkürzung</i>	<i>Gesetz</i>	<i>Datum der zitierten Fassung</i>
<b>GG</b>	Grundgesetz („Verfassung“)	(28.03.1019)
GjS	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften	(29.10.1993)
GTK NRW	Gesetz über Kindertageseinrichtungen NRW	(21.12.2006)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz	(18.07.2018)
IfSG	Infektionsschutzgesetz	(17.07.2017)
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz	(10.03.2017)
JAVollzO	Jugendarrestvollzugsordnung	(08.12.2010)
JFDG	Jugendfreiwilligendienstgesetz organisiert das FÖJ sowie das FSJ	(16.05.2008)
JGG	Jugendgerichtsgesetz	(27.08.2017)
JMStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag	(2003)
JuFöG	Jugendförderungsgesetz Schleswig-Holstein	(09.01.2017)
JuSchG	Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit	(01.04.2016)
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz (BRD, bis 1990)	
<b>KDVG</b>	Kriegsdienstverweigerungsgesetz	(28.04.2011)
KErzG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung	(17.12.2008)
KiBiz NRW	Kinderbildungsgesetz NRW	(30.10.2007)
KindArbSchV	Kinderarbeitsschutzverordnung	(23.06.1998)
KitaG B	Kindertagesbetreuungsgesetz Berlin	(01.01.2018)
Kita-G Brbg	Kindertagesstättengesetz Brandenburg (auch die anderen Bundesländer haben Kita-Gesetze)	(27.07.2015)
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz= Artikel 1 des SGB VIII – in Kraft seit dem 01.10.1990 (neue Länder), sowie seit dem 01.01.1991 (alte Länder)	
KSÜ	Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern (von D übernommen mit dem	01.01.2011)
LVZO	Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung	(30.03.2017)
<b>MiLoG</b>	Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns	(18.07.2017)
MuSchG	Mutterschutzgesetz	(01.01.2018)

<i>Abkürzung</i>	<i>Gesetz</i>	<i>Datum der zitierten Fassung</i>
<b>PaßG</b>	Passgesetz	(07.07.2017)
PAuswG	Gesetz über Personalausweise	(18.07.2017)
PDV	Polizeiliche Dienstvorschrift [100, 382 u. a.]	(11.11.1999)
PKHFV	Prozesskostenhilfeverordnung	(22.01.2014)
POG	Polizei-Ordnungs-Gesetz (jedes Bundesland hat eines)	
PsychThG	Psychotherapeutengesetz	(23.12.2016)
<b>SchulG B</b>	Schulgesetz Berlin	(04.02.2016)
SchulG Brbg	Brandenburgisches Schulgesetz (jedes Bundesland besitzt ein Schulgesetz)	(08.05.2018)
<b>SGB I</b>	„Allgemeiner Teil“	(01.01.2017)
SGB IV	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung	(18.12.2018)
SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung	(30.04.2018)
SGB VI	Gesetzliche Rentenversicherung	(11.12.2018)
SGB VIII	Kinder- und Jugendhilfe	(01.01.2019)
SGB IX	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	(01.01.2018)
SGB X	Sozial-verwaltungsverfahren, -datenschutz	(14.07.2018)
SGB XI	Soziale Pflegeversicherung	(01.01.2018)
SGB XII	Sozialhilfe	(19.10.2018)
<b>SpFV</b>	Sportbootführerschein Verordnung	(03.05.2017)
<b>StAG</b>	Staatsangehörigkeitsgesetz	(11.10.2016)
StGB	Strafgesetzbuch	(22.02.2019)
StPO	Strafprozessordnung	(28.12.2018)
StVG	Straßenverkehrsgesetz	(16.06.2017)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung	(30.11.2016)
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	(20.10.2017)
<b>UNKinKon</b>	Übereinkommen über die Rechte des Kindes UN Kinderkonvention (UN 20.11.1989; D 19.12.2011)	
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz	(14.08.2017)
<b>VerfvB</b>	Verfassung von Berlin	(22.03.2016)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz	(29.03.2017)
<b>WaffG</b>	Waffengesetz	(30.06.2017)
<b>ZPO</b>	Zivilprozessordnung	(01.01.2018)

## Zur Einführung

Kennen denn junge Leute nicht ohnehin die für sie wichtigen Rechte? Sicherlich sind einige Bestimmungen verbreitet und bekannt. Dahinter kann stecken, dass ein wichtiger Geburtstag bevorsteht. Fragt man Betroffene der Altersgruppe der *Teenager* z. B. nach ihren konkreten Rechten, so antworten die meisten ziemlich resigniert – sie unterstellen nämlich, gar keine zu haben und kennen viele der vorhandenen nicht. Auf jeden Fall bekannt sind Termine wie „erst ab 18 Rauchen dürfen“ oder den „Führerschein u. U. mit 17“ machen können. Natürlich wird auch beobachtet, wann bestimmte Zugangsmöglichkeiten wegfallen, vor allem, wenn es um Kosten und Gebühren geht. Die im Preis reduzierte Kino-Karte, die kostenlose oder 50%-Bahnfahrt, solche zeitlich begrenzten Chancen sind schließlich Geld wert! Politisch engagierte junge Menschen kennen schon eher einige Minderjährigenrechte, vor allem, wenn es um Wahlen und Mitbestimmung geht; oft werden gesellschaftliche Regeln und Gesetze kritisch von ihnen kommentiert; offensichtlich greifen die Entfaltungsmöglichkeiten nicht oder sie reichen ihnen überhaupt nicht aus. Bezirksschülerausschüsse befassen sich mit *Schulrecht*, straffällig gewordene Teenies mit dem *Jugendgerichtsgesetz*. Jugendliche haben gute Kenntnisse, wenn es darum geht, wann sie abends bzw. nachts die Disco verlassen müssen.

Weniger gern wird von „der Jugend“ zur Kenntnis genommen, dass Verpflichtungen entstehen, wenn man älter wird. Erst ab 14 ist der junge Mensch strafmündig und wird für Delikte zur Verantwortung gezogen und erst mit 21 spätestens wird der straffällig gewordene Täter auf jeden Fall nach dem „härteren“ Erwachsenenstrafrecht abgeurteilt – das sind zwei Beispiele für wohlwollende, tolerante Altersgrenzen in Deutschland. Dass es neben und zwischen diesen Bestimmungen etliche andere und manchmal wirklich wichtige Regeln gibt, ist weder den meisten jungen Menschen und ihren Familien, noch den verbindlichen *Schlüsselpersonen* (SozialpädagogInnen, LehrerInnen, MitarbeiterInnen in Kirchen, Verbänden) bekannt – oder nur flüchtig vom Hörensagen her. Dass Minderjährige sogar Rechte einfordern und vorhandene, nicht gewährte Leistungen einklagen, ist exotisch: Die kleine Gruppe KRÄTZÄ, (Kinderrächtzzänker) im Prenzlauer Berg versuchte 1995 öffentlichkeitswirksam aber erfolglos,

die Verfassungswidrigkeit des aktiven Wahlalters (18 Jahre nach Art. 38 GG) höchststrichterlich feststellen zu lassen. Und für die wenigen Erwachsenen, die ambitioniert stellvertretend Kinderrechte-Politik machen wollen, gilt: Wenn keine breite, heftige Betroffenenbewegung mitmacht, ist die ganze Mühe nicht wirklich effektiv. Leider ist es in Deutschland bis heute nicht gelungen, flächendeckend eigenständige Vertretungen für Minderjährige einzurichten, die im Spannungsbogen „Behörden-Eltern-Kinder-Rechte“ durch professionelle Betreuung im Interesse der Kinder arbeiten. Die fortschrittlichsten Minderjährigen-Einbeziehungsmodelle besitzen wohl Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen. Das Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz in Schleswig-Holstein ermöglicht selbst Kindern konkrete *regionale Planungsbeteiligung* in vielen Fragen. Auch in Nordrhein-Westfalen sind zahlreiche Beteiligungsinitiativen vom Jugendministerium ausgegangen und zahlreiche Kommunen haben Projekte gefördert, wie z. B. die Stadt Herne ihr überregional bekanntes Kinder- und Jugendparlament. Das Berliner AG KJHG sieht Modellprojekte Jugendarbeit vor; Kinderbüros existieren nur in manchen Bezirken. Hervorzuheben ist die erste externe, unabhängige Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe Berlin zur Konfliktvermittlung ‚Betroffene gegen Jugendhilfe‘ (Modellprojekt seit 2014).

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft vereint heute 11 Ländereinrichtungen Freier Träger (siehe S. 111). Der Referentenentwurf zum SGB VIII von April 2017 sieht Ombudsstellen generell vor, abwarten, was daraus werden wird. Was aber den Jugendlichen, den SchülerInnen, aber auch den RechtsanwältInnen und SozialpädagogInnen fehlt, ist die systematisch aufbereitete jeweilige Rechtsgrundlage. Literatur dazu existiert nicht. Also habe ich mir als Zusammenstellungsart in den **Hauptteilen B, C und D** dieses Buches zur Aufgabe gemacht, möglichst alle Rechte und Pflichten *nach Altersstufen sortiert* zu zeigen. Die Art der Darstellung ist in diesen Teilen „objektiv“ und weitestgehend frei von Wertung und Ironie. Vorab im **Teil A** sind wichtige Grundsätze fixiert. Erst im **Teil E** werden auch Hintergrundanalysen und Bewertungen geliefert, denn der Verfasser hat schließlich eine Meinung. Dort findet man auch Orientierungshilfen und fachpolitische Gewichtungen für die Zukunft.

## A Grundlagen und Definitionen

### *Wie zitiere ich Gesetze?*

Was ist zu beachten beim Versuch, die im Text zitierten Paragraphen in den Original-Gesetzen wiederzufinden? Untersuchen wir beispielhaft folgende Quelle: „[KERzG § 2 (3) 4.]“

Was kann das Kürzel bedeuten und was kann man tun, um die rätselhaften Zeichen zu übersetzen? Als erstes sollte man das Kapitel *Abkürzungen* (Seite 20) heranziehen. „KERzG“ steht also demnach für „Gesetz über die religiöse Kindererziehung“. Gesetze haben in der Regel *Paragraphen* [§§] und nur das Grundgesetz, die UN Kinderkonvention sowie die sogenannten Artikelgesetze (wie das KJHG von 1990) besitzen *Artikel*. Die §§ gliedern sich in Absätze, die in Klammern stehen ( ). Hinter der Klammer steht manchmal, der wievielte Satz gemeint ist. Die genannte Quelle wird dann folgendermaßen richtig ausgelesen: „Gesetz über die religiöse Kindererziehung, Paragraph zwei, Absatz drei, – viertens!“.

Wie kommt man bei Bedarf zur Überprüfung an die zitierten Gesetze? Vielleicht hat sich nach August 2018 schon wieder etwas geändert? Am einfachsten ist es, online „de jure.org“ aufzurufen. Hier findet man tagesaktuell fast alle deutschen Gesetze aus der Hand der Verwaltung des Justizministeriums – sehr praktisch. Richtig teuer, ohne Alternative, sind schließlich die „Kommentare“ zu den Gesetzen. HochschullehrerInnen haben sie verfasst, um uns Fachleuten, aber auch betroffenen BürgerInnen, zu erläutern, wie die z. T. sehr kompliziert gestalteten Gesetzesparagraphen verstanden werden müssen (oder sollen oder können). Denn von nun an wird es strittig: unterschiedliche Meinungen von Kommentatoren existieren nebeneinander; manche von ihnen zitieren dann, um ihre Position zu unterstreichen, aus *höchstrichterlichen Urteilen*.

Immer wieder irritierend, auch für mich, ist die unterschiedliche Art, in der Altersgrenzen (Geburtstage, Lebensjahre) in Dokumenten und Richtlinien zitiert werden. Wenn hier im Text locker formuliert wird „ab 14 bis 18“, dann ist gemeint mit Vollendung des 14. Lebensjahres,

bis kurz vor dem Zeitpunkt, an dem man 18 wird; man könnte auch sagen von „ab 14 bis 17 einschließlich“ oder „bis unter 18“. Manche Gesetze sagen z. B. „Jugendliche über 14“ – damit ist aber „ab 14“ gemeint! Und was steckt eigentlich genau hinter dem Rechtsdeutsch: „mit Vollendung des 7. Lebensjahres?“ Das Kind ist 7 geworden, es hat sieben Jahre lang gelebt und hinter sich, denn von ab Geburt (0) bis 1 ist das erste Jahr schließlich schon abgeschlossen.

### ***Aufklärungspflicht***

Zur besseren Orientierung für Ratsuchende aller Art möchte ich eingangs auf zwei scheinbar ganz selbstverständliche Paragraphen verweisen, die es aber in sich haben und immer wieder von „Zuständigen“ in den Behörden lax angegangen und nicht selten ignoriert werden:

*Aufklärung.* Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.

*Beratung.* Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind“ [SGB I §§ 13 und 14].

(Mit „nach diesem Gesetzbuch“ sind alle Sozialgesetzbücher von I bis XII gemeint, also auch Jugendhilfe sowie Sozialhilfe.)

Ein anderes Gesetz betont ebenfalls: „Sie (die Behörde) erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten“ [VwVfG § 25].

Aufklärung und Beratung über alle Inhalte des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind damit unmissverständlich Behördenpflicht. Man kann/soll/darf also z. B. direkt zur Beratung in die örtlich zuständigen Sozialpädagogischen Dienste der Jugendämter gehen. Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. (Sie) haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten,

wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist ...“ [SGB VIII § 8 (2), (3)]. Ich empfehle aber, zunächst Jugendberatungsstellen oder Ombudsstellen Freier Träger aufzusuchen und danach erst die zuständigen Behörden – möglichst in Begleitung einer Person des Vertrauens.

Eine andere Frage ist, ob junge Menschen verpflichtet sind, in Gesprächen mit ermittelnden Behörden auf deren Verlangen hin Rede und Antwort zu stehen. Ob als Opfer, ob als Täter, man ist unter Umständen schlecht beraten, wenn man ohne elterliche Begleitung und ohne einen Anwalt vorher konsultiert zu haben, einer polizeilichen Vorladung persönlich Folge leistet. Denn zu den unbekanntem, alle jungen Menschen immer wieder verwirrenden Tatsachen gehört, dass man mit der Polizei nicht zusammenarbeiten muss. Zu einer Vernehmung vor der Polizei braucht man nicht zu erscheinen, es reicht sich zu melden und die Personalien anzugeben, wenn diese Behörde dem Geladenen eröffnet, „welche Tat ihm zur Last gelegt wird“. Aber: „Der Beschuldigte ist verpflichtet, auf Ladung vor der *Staatsanwaltschaft* zu erscheinen“ [StPO § 163a (3), (4)].

Ob als Zeuge, ob als Beschuldigter – man kann freiwillig der Polizei helfen, muss es aber nicht. Im Kleingedruckten jeder polizeilichen Vorladung steht zwar eine korrekte Rechtsbelehrung, sie ist aber so formuliert, dass die meisten aller jungen Leute beim Lesen hineininterpretieren, die Aussage dort sei *doch* Pflicht und das Nichterscheinen bringe Nachteile. Das stimmt aber tatsächlich nicht. Vor Gericht dürfen Beschuldigte die Aussage verweigern. Zeugen haben die Pflicht, auszusagen und müssen „das was ihm ... bekannt ist, ... anzugeben“ – also die Wahrheit sagen [StPO §§ 48, 69].

Und bei Unklarheiten gilt: Ein Blick ins Gesetz fördert die Rechtskenntnisse!

## *Die „rechtlichen Fähigkeiten“*

Wer ins Detail gehen möchte – hier sind ein paar wichtige, aber zungenbrecherische Rechts-Begriffe. Dann habt ihr sie schwarz auf weiß. Die deutschen Gesetze unterscheiden:

- Rechtsfähigkeit, Parteifähigkeit,
- Geschäftsfähigkeit
- Handlungsfähigkeit (=Geschäftsfähigkeit +Deliktsfähigkeit)
- Schuldfähigkeit, Strafmündigkeit
- Prozessfähigkeit.

Diese fünf Fakten können *voll*, *bedingt* oder *beschränkt* für entsprechende Altersgruppen gelten oder zutreffen; meine knappen Kurzdefinitionen lauten:

*Rechtsfähigkeit* besitzen alle Menschen zu jeder Zeit, sie sind Träger von Rechten (Musterbeispiel: jede/r kann erben). Wer rechtsfähig ist, ist auch parteifähig, d. h. rechtsstreitfähig.

*Handlungsfähigkeit* meint, dass man durch ein Verhalten Rechtswirkungen herbeiführen kann. Dies ist aktiv möglich, wenn man sich im Rahmen der *Geschäftsfähigkeit* erlaubter Weise rechtsgeschäftlich verhält. Beispiel: Geschäfte, die ab 7- bis 18-Jährige abwickeln, sind rechtens; diese Altersgruppe ist *beschränkt* geschäftsfähig, ab 18-Jährige sind es *voll*, bis 7-Jährige sind es ggf. als „Bote“.

Dann gehört zur Handlungsfähigkeit die *Deliktsfähigkeit* – wenn man sich durch schuldhaftes oder pflichtwidriges Verhalten Dritten gegenüber zu verantworten hat (*beschränkt* bei ab 7- bis 18-Jährigen).

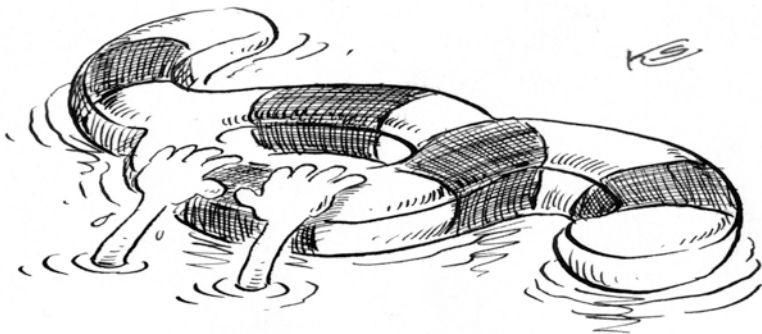
*Schuldfähig* bzw. *strafunmündig* ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. *Bedingt* schuldfähig/strafmündig sind ab 14- bis 21-Jährige, danach ist man es *voll*, außer bei seelischen oder geistigen Gebrechen.

*Prozessfähigkeit* beginnt in der Regel mit 18 – Ausnahme sind Lehrlinge, denen Eltern pauschal erlaubt haben, alle Arbeitssachen selbst zu regeln – also Geld verwalten, Arbeitsgerichtsprozesse führen usw..



## *Der Klageweg*

Anders als allgemein vermutet werden strittige Auseinandersetzungen um Gewährung/Ablehnung von **Jugendhilfeleistungen** nicht vor dem Sozialgericht, sondern vor dem Verwaltungsgericht entschieden. Sozialgerichte befinden über die Höhe von (Sozial-)Leistungen. Stellt aber eine sorgeberechtigte Person oder der/die junge Volljährige einen Antrag auf Jugendhilfe (der kann auch mündlich dem zuständigen Jugendamt vorgetragen werden) und die Verwaltung reagiert auch nach Anmahnung nicht bzw. lehnt den Antrag ab (das muss schriftlich erfolgen), so können Betroffen bei der Rechtsantragsstelle des zuständigen **Verwaltungsgerichts** die Aussicht auf Erfolg prüfen lassen (kostet nichts) und **wenn ja**, klagen. Der Vorgang: Auf der Basis **persönlicher Voraussetzungen** (i. d. R.: junge Menschen bis 21) per Antrag eine mögliche **Rechtsfolge** verlangen (z. B. § 13 Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahme als Kann-Leistung oder Heim / betreutes Wohnen gem. § 34 als Soll-Leistung); und den **Rechtsanspruch begründen** (haben ihn Kind oder Sorgeberechtigte?). Das Gericht prüft dann nur, ob das Jugendamt das **Ermessen** fehlerfrei entschieden hat. Da Jugendämter häufig ablehnen, um zu sparen, verlieren sie diese Prozesse, denn zum Ermessen gehört nicht die Unkostenfrage, sondern ob die AntragstellerInnen A zum definierten Personenkreis der Leistungsberechtigten gehören und B das dem Gesetz entsprechende Problem (den **erzieherischen Bedarf**/eine seelische Behinderung) zeigen, liefern, aufweisen.



Hier endet die Leseprobe vorn; es folgen alle Rechte und Pflichten für 0 bis 30-Jährige.

Gezeigt werden aber noch die Anlagen auf den letzten Seiten 105-114 des Buches als Leseprobe.

### Taschengeld-Tabelle für SchülerInnen

Über Jahrzehnte bewährt, seit 1996 alle zwei Jahre am 1. Juli neu und auch von vielen Jugendämtern auf Anfrage an Interessierte weitergeleitet, haben sich meine **Empfehlungen für Taschengeld-Sätze je nach Schulklasse** (und Zeugnisgeld im Erfolgsfall zusätzlich), denn Minderjährige sind fast immer *Schüler*, egal ob 6 oder 18 Jahre alt. Absolviert aber z. B. eine 16-Jährige eine Berufsausbildung, erhält sie von dort einen Lohn (und ist gemäß § 36 SGB I – Handlungsfähigkeit) auch ab 15 befugt, dieses zu verwalten). Macht ein 17-Jähriger z. B. „gar nichts“, kann man ihm die Hälfte des Kindergeldes überlassen, wenn er zu Hause wohnt; andernfalls steht ihm natürlich die volle Summe zu.

Die Verwaltung des Geldes durch das Kind soll *eigenverantwortlich zur freien Verfügung* erfolgen; ich empfehle bis zur 5. Klasse wöchentliche, danach für die Klassen 6 bis 9 die 14-tägliche Auszahlung und nur für die Klassen 10 bis 13 die Auszahlung einmal im Monat, denn monatlich führt für Jüngere doch immer wieder zu kleinen ‚Insolvenzen‘ kurz nach dem Zahltag. Wie viel genau zu Hause ausgehandelt wird, ist Vereinbarungssache, leider *ohne jeden Rechtsanspruch* für den minderjährigen Nachwuchs (der „Taschengeldparagraph“ im BGB meint etwas völlig anderes, siehe Seite 108). Um unnötigen Sozialneid zu vermeiden rate ich dazu, dass sich Eltern/Erziehungsberechtigte auf *Schulelternabenden* abstimmen über die Höhe und den Auszahlungsmodus des Taschengelds – z. B. immer freitags.

Natürlich ist meine Tabelle nur eine Empfehlung; sollten sich *Eltern* auf eine Liste mit etwas anderen Sätzen *einigen*, wäre das sicher auch gut. Mit Taschengeldentzug bestrafen ist aber keine gescheite Idee. Angemessen wäre es, ggf. ein Drittel des Taschengelds für jenen Konfliktfall in Raten einzubehalten, dass der junge Mensch grob fahrlässig eine Sachbeschädigung verursacht hat, die kostspielig ist. Eltern müssen für so etwas *nicht* aufkommen. Das überall sichtbare Schild „Eltern haften für ihre Kinder“ ist nichts als Bluff. Eltern müssen nur ihrer Aufsichtspflicht nachkommen. Unter 7-Jährige sind ohnehin gar

nicht strafmündig und ab 7-Jährige zahlen (später) selbst, wenn sie Schuld hatten; Gläubiger müssen eben abwarten, bis der junge Mensch ein Einkommen bezieht und können solche Schulden noch 30 Jahre lang zurück verlangen. Es sei denn, die eingeschüchterten Eltern zahlen vorher freiwillig, ohne dass sie es rechtlich müssten.

Vor der Einschulung ist Taschengeld nur dann sinnvoll, wenn das Kind es erstens wünscht und zweitens mehrere Cent auch zählen kann; in diesem Fall sollte ein 5-jähriges Kind wöchentlich z. B. 70 Cent „zum Üben“ erhalten; aber ab 7 – wenn die Kinder bedingt geschäftsfähig werden – sollte aus pädagogischen Gründen *unbedingt und regelmäßig* Taschengeld gewährt werden, nicht nur im Urlaub und nicht nur als Präsent von Großeltern (dann oft von diesen vorgesehen für die Spardose), denn die Grundidee des Taschengelds ist ein „angemessener“ Barbetrag zur freien, persönlichen Verfügung“.

Für 14-Jährige und Ältere empfehle ich zusätzlich die Einrichtung eines verzinsten Giro-Kontos – insbesondere für das unten beschriebene **Bekleidungs-, Handy- und Hygieneartikelgeld** – mit einer EC-Karte für Minderjährige, die technisch auf z. B. auf 140 € Ausgaben pro Monat beschränkt werden kann. Meine Liste unten zeigt eine *gleichmäßige* und *altersgerechte* Steigerungskurve, orientiert sich bei Minimum und Maximum an den Sätzen für Heimkinder und nimmt wie gesagt etwas sehr Sinnhaftes, nämlich die **Versetzung in der Schule** als Hürde und nicht den Geburtstag, wie bei der Taschengeld-Empfehlung der SPARKASSE, deren Verdienst es ist, seit über 35 Jahren öffentlich in Schulen, Erziehungsberatungsstellen, Elternforen und Horteinrichtungen dieses vernachlässigte Thema zu publizieren.

Klasse	Woche	Klasse	14 Tage	Klasse	Monat	Bekleidung / Hygiene
vor 1.	0,70 €			9.	60-65 €	35 €
1.	1-2 €	5.	13-16 €	10.	65-70 €	40 €
2.	2-3,50 €	6.	16-20 €	11.	70-75 €	45 €
3.	3,50-5 €	7.	20-24 €	12.	75-80 €	50 €
4.	5-6,50 €	8.	24-28 €	13.	80-85 €	55 €

Die Liste versucht (genau wie jene, die die SPARKASSEN oder das DEUTSCHE JUGENDINSTITUT veröffentlichen) Eltern zu motivieren und Kindern/Jugendlichen beispielhaft Empfehlungen zu reichen, die dann gern diskutiert werden sollten. Die Sparkassen hatten bis 2014 sehr grobe Empfehlungen in gebündelten Altersgruppen herausgegeben.

Nachdem das DJI den Mangel analysierte, kamen seither Listen pro Lebensalter-Jahr heraus, dazu auch dort das von mir entwickelte Budgetgeld, allerdings mit anderen Sätzen. Nun hat das Bundesfamilienministerium selbst Empfehlungen herausgegeben; es sind meine Sätze, zitiert wird das DJI, und statt Schulklasse wird wie bei den Sparkassen das Lebensalter herangezogen (übrigens diskutierte das Deutsche Jugendinstitut meine Liste als einzigartig, weil 1. die Übergänge homogen sind und weil 2. zusätzliches *Budgetgeld* ab Klasse 10 empfohlen wird).

Hintergrund meiner Überlegungen sind Beträge einer Berliner Anlage zum Barleistungsrunschreiben, die sich an der für Taschengeld relevanten Stelle auf Heime und auf das Betreute Jugendwohnen beziehen:

*„Taschengeld erhält der junge Mensch zur freien Verfügung. Es ist für die Erfüllung individueller Wünsche bestimmt. Es berücksichtigt den Bedarf in den jeweiligen Altersstufen. Eine Kürzung des Taschengelds ist in der Regel unzulässig.“* (Senat für Bildung und Jugend Berlin, „Ausführungs-Vorschrift Jugendhilfeunterhalt“ vom 20.12. 2007).

Selbst wenn diese Minderjährigen *in Jugendhilfe* einmal Schadensausgleich leisten müssen, ist ihnen doch 2/3 des monatlichen Taschengeldes zu belassen. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin hat in einem „Rundschreiben Soziales“ bestimmte Summen festgelegt als „Barleistungen nach § 35 SGB XII“. Sie beginnen (2018) bei

- |                           |   |         |
|---------------------------|---|---------|
| • 5 Jahre bis Einschulung | = | 6,67 €  |
| • Einschulung bis 10 J.   | = | 16,68 € |
| • 11-14 J.                | = | 33,36 € |
| • 15-17 J.                | = | 66,72 € |
| • im 18. Lebensjahr       | = | 77,84 € |

Offenbar sind selbst diese hohen Sätze aus amtlicher Sicht (sparsame Mittelverwendung) angemessen. Diesen Rahmen habe ich bewusst bei meiner Liste berücksichtigt. Und am Rande zur Kenntnis: Der „notwendige Lebensunterhalt“ für Jugendliche ab 15 Jahren in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen außerhalb der Heimerziehung beträgt ganz üppig (2018) pauschal 316 € monatlich, zuzüglich der Kosten für Unterkunft und Heizung.

### ***Geld für Bekleidung und Hygiene-Artikel***

Junge Menschen spätestens ab 14 oder ab Klasse 9 sollten von den Eltern *taschengeldergänzend* festgelegte Geldmittel für Bekleidung und Hygiene-Artikel erhalten, gern praktisch direkt aufs Jugend-Giro-Konto monatlich per Dauerauftrag. Neid, Minderwertigkeitskomplexe und Luxusgier können im Schülerkonkurrenzkampf schlecht über moralische Reden gebändigt werden. Unsere Kinder möchten heute am liebsten Markenware tragen oder besonders ausgewählte Drogerie-Artikel nutzen. Die Konkurrenten unter den Peers in der Szene beobachten und kommentieren sich in vielen Situationen zugespitzt und kritisch – entsprechendes Mobbing untereinander gehört zum Alltag. Ein Gespräch über die Alternative „lieber viele preisgünstige Waren vom Bekleidungs-Discounter *oder* exklusiver wenige Produkte von den z. Z. angesagten teuren Brands und Labels“ sollte unserem Nachwuchs nachdenklich machen.

Wer dann monatlich 30 bis 60 € erhält, kann immer wieder frei, differenziert und nach Lage der Dinge am Ort sein Geld in die Shopping Malls tragen, ohne dass wir Erwachsene in den Läden mitreden und völlig versagen beim Versuch, unsere Sparsamkeits-Tipps auf die Jugendlichen zu übertragen.

Diese Methode hatte ich vor Jahren einmal für ein Jugendheim und fürs Betreute Wohnen entwickelt. Sie ließe sich auch wunderbar auf Familien übertragen; eigenes Bekleidungs- und Hygiene-Artikel-Geld wird von Schülern sofort sehr clever gemanagt und an der Shopping-Front entfallen Sprüche wie Papa/Mama/Erzieher ist „blöd“ „ungerecht“, „geizig“, oder „voll krass“.



### ***Kostenübernahme für Mobil-Fon und -Internet?***

Mein Lösungsvorschlag ist simpel wie gerecht: Von *meinem* Kind gleich welchen Alters erwarte ich, dass es mich in bestimmten Situationen, bei Terminabsprachen und „Dates“ von unterwegs aus anruft (es ist Geschmacksache, aber auf das „Chatten“, über Messengers oder SMS *Kurztexte hin und her*, habe ich mich nie eingelassen. Und dass „WhatsApp“ wie „Facebook“ den Datenschutz mit Füßen treten, dürfte bekannt sein). Ich möchte auch, dass mein Kind (ab 12) erreichbar ist und deshalb ein Smartphone die meiste Zeit angeschaltet bereit hält. Dafür zahle ich gern etwas.

Diese Absprache-Option (Kommunikation mit Kindern per Handy oder Smartphone) ist Standard heute, sagen wir ab Klasse 3 (parallel zu „Frühenglisch“), aber Eltern sind berechtigt, es anders zu handhaben, so wie die Schulen eigenständig berechtigt sind, innerhalb der Schulzeiten Handy-Verbote mit Konsequenzen zu organisieren. Zur Kostenfrage ein Vorschlag: Ruft mich mein Kind wie vereinbart gelegentlich an und ist auch für mich gut erreichbar wenn außer Haus, zahle ich monatlich 8 € als Zuschuss für die Prepaid-Karte. Erfolgen Kontakte eher selten, zahle ich z. B. nur 4 € im Monat dazu.

## ***Der „Taschengeldparagraph“***

Der Taschengeldparagraph gem. § 110 BGB legt fest, dass ein Einkauf von einem Kind zwischen 7 und 18 Jahren auch ohne Zustimmung der Eltern rechtswirksam ist, wenn das Kind den Kaufpreis bar in einer altersangemessenen Höhe bezahlt, wie sie z. B. als Monatsatz in meiner Taschengeldliste oben festgehalten ist. Also wäre ein Fahrradeinkauf, Preis 250 €, durch einen 13-Jährigen *nicht* rechtens, während ein Kopfhörer im Wert von 25 €, verkauft an eine 11-Jährige, in Ordnung ginge – d. h. der Laden muss die Ware nicht zurücknehmen, wenn Eltern dem Kauf widersprechen.

## ***Kindergeld – über 18***

Wird auch nach der Schule für junge Volljährige Kindergeld bezogen, sollte man es sofort an das „Kind“ weiterüberweisen – das wären seit Januar 2018 beim 1. und 2. Kind je 194 € im Monat, fürs 3.=200 € und fürs 4. sowie weitere je 225 €. Die *Familiengeldkassen* weigern sich auch auf Antrag hin, direkt an junge Volljährige zu zahlen. Kindergeld gibt es grundsätzlich für jedes Kind bis 18 Jahre, für arbeitslos gemeldete bis 21 und für in Ausbildung befindliche bis 25 Jahre.

Der Gesamtunterhaltsbedarf für Studierende beträgt seit Oktober 2016 735 € monatlich, und darin sind bereits 300 € für Unterkunft und Nebenkosten (Warmmiete) laut Empfehlung der Oberlandesgerichte in ihrer „Düsseldorfer Tabelle“ vom 1. Januar 2019 enthalten. Lebt der junge Mensch außerhalb der Familie, hat er/sie (nur) Anspruch auf je  $^{1/2}$  von 735 € pro Elternteil, abzüglich noch  $^{1/2}$  Kindergeld, also bekäme der Mensch mindestens von jedem Elternteil 367,50 € minus 92 €, also 277,50 € – und dann aber natürlich plus Kindergeld.

---

Taschengeld-Tabelle © MANFRED GÜNTHER (1996-2019); öffentlich gezeigt z. B. im mo:ma Morgenmagazin des ZDF vom 20.9.2012; Rechtsstand 2018. Text *online* : „väterzeit.de“ <https://www.vaeter-zeit.de/kinder-entwicklung/taschengeld-geschaeftsfaehigkeit.php>



## Wichtige Adressen für Betroffene

### **BKE-Jugendberatung,**

offene Sprechstunde online (chat room) 20 - 21:30 Uhr  
<https://jugend.bke-beratung.de/views/home/index.html>

### **Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe und Ombudschaft**

c/o [www.brj-berlin.de](http://www.brj-berlin.de)

### **Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe**

<https://www.bbo-jugendhilfe.de/>

### **Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe**

12 Stationen in 11 Bundesländern; <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/>  
Mariendorfer Damm 38, 12109 Berlin +49 30 61076646

### **Bundesverband der Jugendrechtshäuser Deutschlands e.V.**

\* Geschäftsstelle: +49 330159700

Stralsunder Straße 3, 16515 **Oranienburg**

\* Außenstelle: c/o Akademie für Rechtskultur und Rechtspädagogik,  
SaarowCentrum, Ulmenstr. 15, 15526 **Bad Saarow**, +49 1715343604

\* **Cottbuser** Jugendrechtshaus

Gerichtsstraße 1, 03046 Cottbus, +49 3554302382

\* Jugendrechtshaus **Erfurt**

Magdeburger Allee 4, 99086 Erfurt, +49 3616020653

\* Jugendrechtshaus **Neukölln** im Kinder- und Jugendzentrum

Lessinghöhe Mittelweg 30, 12053 **Berlin**, +49 30 6873173

\* Jugendrechtshaus **Schwerin** im Landgericht

Demmlerplatz 1, 19053 Schwerin, +49 15151242230

### **Nummer gegen Kummer – Kinder- und Jugendtelefon**

Mo-Sa 14-20 Uhr: 08001110333; [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

### **Rechtsberatung für Jugendliche des Berliner Anwaltsvereins**

Jugendliche von 16 bis 21 Jahren haben hier die Möglichkeit, sich in der Rechtsberatungsstelle des Berliner Anwaltseins im Wedding anwaltlich beraten zu lassen.

Dieses Angebot ist für bedürftige Jugendliche kostenlos.

Beratung ist verschwiegen und auch ohne Eltern möglich.

Exerzierstraße 23, 13357 Berlin-Wedding; Di und Do 15 - 17 Uhr;

telefonische *Anmeldung* (keine Rechtsberatung) +49 30 460 67 584

**Suizidgefahr** NEUmland (Berlin) Mo-Fr 9-18 Uhr +49 30 8730111

**Telefonseelsorge** täglich Tag und Nacht 0800110222

Bund-gefördertes evangelisch-katholisches Gemeinschaftsangebot

### **youth-Life-Line**

chat-beratung online: <https://www.youth-life-line.de/beratung/>

## Dokumentation GÜNTHER VS. TAGESSPIEGEL *Kinderschutzgesetz*

Der Tagesspiegelartikel "Kinderschutz ohne Gesetz" vom 4. Oktober 2014 bemüht sich umfänglich um Fakten, Informationen und Eindrücke, die der Autorin und ihren Kronzeugen zum Thema Kinderschutz in Deutschland nach 1990 (neue Gesetzgebung) vorliegen. Bedauerlicherweise hat niemand aus dem Feld der Kinderschutzfachkräfte – ob Hochschullehrer oder zusatzausgebildete Kinderschutzfachkräfte der Praxis – diesen Text gegengelesen, sonst wären die gravierenden Missverständnisse zur Gesetzeslage nicht so stehengeblieben.

Was Frau SCHÖNHERR in weiten Teilen des Textes bespricht ist nicht "das Kinderschutzgesetz". So etwas haben wir in Deutschland unter dem Namen nicht. "Bundeskinderschutzgesetz" hieß tatsächlich ein *Artikelgesetz* aus dem Jahr 2012. Vor allem schiebt dieses mit den §§ 8 b und 79 a neue Positionen in das damit neugefasste SGB VIII (bereits 2003 wurde die "Herausnahme" gem. § 43 aus dem SGB VIII genommen und der Kinderschutz über den eingefügten § 8a gestärkt. Leider wurde dieser so wichtige Name für ein (nur) Artikelgesetz verplempert - das meine nicht nur ich, sondern auch der "Vater der Kinder- und Jugendhilfegesetzes", REINHARD WIESNER. Artikelgesetze bringen nur zum Ausdruck, dass man einige vorhandene Gesetze ändern muss, und das wird von da aus festgelegt. Anschließend sind sie historisch eher irrelevant, man kann sie auch nicht novellieren. Frau SCHÖNHERR bezieht sich in ihren Ausführungen auf das nicht vollkommene SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und hätte auch das "KKG" aus 2012 mit besprechen können, das sie aber nicht kennt. Genau so wenig ist sie in ihren Recherchen auf die vor wenigen Jahren institutionalisierte "Insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutz)" gestoßen, auf die "InseFa", verankert in eben in diesem "Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)" § 4 (2) sowie im SGB VIII § 8 b. Auch in diesem Kontext hätte die Wikipedia Deutschland gut geholfen.

Der Kinderärztevertreter im Interview zeigt in meinen Augen eine sehr engagierte, sympathische Position. Nur: was hat diese mit der Position der Kinderärzte in den Praxen zu tun? Diese verdienen heute wenig und müssen sich das Vertrauen der Eltern sichern, die ja auch in die öffentlichen Jugendgesundheitsdienste gehen könnten. Eine Kinderschutzmeldung ist immer mit der Frage verbunden "verstoße ich gegen meine Verpflichtung, Privatgeheimnisse als Arzt nicht offenbaren zu dürfen und mache mich dann strafbar gem. § 231 StGB"? Kinderärzte wurden in manchen Bundesländern früh proaktiv versorgt mit Infomaterial für den Notfall, so in Hamburg und Schleswig-Holstein schon Anfang des Jahrtausends. Sehr dicke Adressenordner "Prävention" wurden an diese verschenkt, ob sie benutzt wurden ist fraglich.

Auch hier sagt der Gesetzgeber, dass die Verwendung der Fachkräfte durch die Ärzte, Psychiater usw. freiwillig ist. Es handelt sich um hochsensible Situationen, auch bei Lehrern, die etwas mitbekommen haben und häufig vom misshandelten Schüler gebeten werden, dies eben nicht der Jugendhilfe zu melden, also nichts mit Behörden gegen die Eltern zu unternehmen. Die Kinderschutzfachkraft kann in solchen Fällen differenziert beraten und vermitteln. Sie hat gut aufbereitete Vordrucke sowohl für das Jugendhilfefeld als auch für Schulen zur Verfügung. Wenn das Jugendamt keine Meldung erhält, kann es nicht entsprechend tätig werden.

Ich gebe Frau SCHÖNHERR völlig Recht, dass die Jugendämter zu viel Verwaltung machen und zu wenig bewegliche Praxis. Das hat sich verschärft, seit es auf Wunsch der technikinteressierten SozialarbeiterInnen Computer in den Amtsstuben gibt und die Schreibkräfte in den Kanzleien abgeschafft wurden. Vielleicht würden einige Jugendhilfe-Beamte auf den Deal eingehen: zwei Hausbesuche pro Woche, aber auch zwei Monitore für den PC.

"Insoweit erfahrene Fachkräfte" wurden und werden überall ausgebildet, in Sachsen-Anhalt, Berlin oder Brandenburg existieren sie so flächendeckend, dass die Weitergebildeten heute nicht besonders viel zu tun bekommen.

Frau SCHÖNHERR legt den Finger in eine Wunde, die aber schon grundsätzlich 1990 aufgerissen wurde: CDU/CSU haben damals erreicht, dass der entscheidende § 27 (1) im SGB VIII besagt: Eltern haben ein Recht auf Angebote und Leistungen der "Erzieherischen Hilfen". Unverrückbar, im Rücken das Grundgesetz, Art. 6, hielt man fest: nicht die Kinder haben den Anspruch auf Hilfen! Die Mängel des deutschen Kinderschutzes basieren auf diesem Paradigma und wohl auch auf die im Tagesspiegel angedeuteten ideologischen Bedenken der "Liga" gegen Hausbesuche und gegen andere im VON DER LEYEN-Gesetzentwurf vorgesehenen Eingriffe. Es sind nicht die "Freien Träger", geschweige der Kinderschutzbund, der in der Aufzählung unlogisch mit erscheint, sondern es sind die Lobbyisten der sechs Dachverbände, die in der "Liga der freien Wohlfahrtsverbände" zusammengeschlossen sind (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt, Parität, Rotes Kreuz und Jüdische Gemeinde).

Der Artikel wäre klar, offensiv und diskutierbar, wenn Frau SCHÖNHERR diese befragt hätte. So aber verwirrt sie uns Leserinnen und Leser mit Information über ein nicht vorhandenes "Kinderschutzgesetz". Das ist Unsinn, denn es geht wie gezeigt um das SGB VIII und um angemessene Novellen und Änderungen ebendort im Sinn der gefährdeten Kinder und Jugendlichen.

MANFRED GÜNTHER – erschienen im TAGESSPIEGEL Berlin vom 8. Oktober 2014

## **Weitere aktuelle Veröffentlichungen des Autors**

### **“Hilfe! Jugendhilfe.”** 40 Schriften

Mit Beiträgen von FEGERT und STUTTMANN  
528 Seiten, 34,50 €; Heimdall, Rheine 2018

\*\*\*

### **“Pädagogisches Rollenspiel”**

Wissensbaustein und Leitfaden  
für die psychosoziale Praxis  
Springer essentials, Wiesbaden 2018  
48 Seiten, 14,99 €; E-Book 4,99 €

\*\*\*

### **“Wörterbuch Jugend – Alter”**

Vom Abba zur Zygote  
700 frech definierte Wörter  
Mit Beiträgen von Austrofred, STUTTMANN  
und VOLLAND  
Rabenstück, Berlin 2010; 127 Seiten, 8,50 €

### **“Wörterbuch Kinder – Jugend – Alter”**

1111+1 (Di)Lemma  
Mit Beiträgen von BUTZKO und STUTTMANN  
Heimdall, Rheine 2020, in Vorbereitung

\*\*\*

### **“Jugendhilferecht”**

Praxiswissen für Erziehungsberechtigte  
Springer essentials, Wiesbaden  
Oktober 2019